

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 320 - 320

Zulässigkeit des Erfüllungseides über die Behauptung
der Trunkenheit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ser nur für sich selbst kontrahirten Schuld gegen seine Ehefrau, von welcher keine nutzbare Theilnahme an dem Darlehen behauptet werden konnte, den Regreß zur Hälfte zu beanspruchen.

DA&G. v. 15. April 1862 Nr. 692⁶¹/₆₂.
β.

4.

Zulässigkeit des Erfüllungseides über die Behauptung der Trunkenheit.

Vgl. Bd. XV S. 234, Bd. XXIII S. 193.

In einem Rechtsstreite wegen Kaufserfüllung hatte der Beklagte zu beweisen, daß er zur Zeit des Kaufabschlusses gänzlich betrunken gewesen sei, und wurde zum Erfüllungseide darüber zugelassen, weil, — wie der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung über die desfalls an ihn gebrachte Beschwerde ausführte, — der ehemals Betrunkene von diesem seinem früheren Zustande allerdings eigenes gutes Wissen haben könne, indem er nach wiedereingetretener Mäßigkeit von allem dem, was er in der Trunkenheit gesagt und gethan hat, entweder gar Nichts mehr wisse oder davon nur ein so getrübtes Bewußtsein habe, daß er mit völliger Sicherheit behaupten könne, er sei damals nicht bei vollem Verstande und unfreien Willens gewesen.

DA&G. v. 22. Nov. 1862 Nr. 129⁶²/₆₃.
β.

Berichtigung. Das oben S. 238 angeführte DA&G. ist vom 29. Mai 1858 (nicht 1862).